

NR. 1416 | 16.07.2021

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung des Servicezentrums Mathematik und  
Anwendungen der Fakultät für Mathematik  
der Ruhr-Universität Bochum

vom 13.07.2021

**Satzung des  
Servicezentrums Mathematik und Anwendungen der Fakultät für Mathematik  
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 13.07.2021

Auf Grund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), und aufgrund des Art. 31 der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum vom 12.08.2020 (AB Nr. 1367) hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Satzung für das Servicezentrum Mathematik und Anwendungen (SZMA) erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Gebühren
- § 4 Mitglieder
- § 5 Direktorin oder Direktor
- § 6 Direktorium
- § 7 Beirat
- § 8 Wahlen
- § 9 Qualitätssicherung
- § 10 Änderungen der Satzung
- § 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**§ 1 Rechtsstellung**

Das Servicezentrum Mathematik und Anwendungen (im Folgenden: SZMA) ist eine Betriebseinheit der Fakultät für Mathematik gemäß § 29 Abs. 2 Hochschulgesetz und Art. 31 der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum.

**§ 2 Aufgaben**

- (1) In den Verantwortungsbereich des SZMA fällt die Konzeption und Durchführung von Lehrveranstaltungen (Vorlesungen und Übungen) in Mathematik für Studiengänge anderer Fakultäten der Ruhr-Universität Bochum gemäß der Bestimmungen geltender Prüfungs- und Studienordnungen. Die Erbringung diesbezüglicher Lehrleistungen erfolgt auf Grundlage vertraglicher Regelungen zwischen den betreffenden anderen Fakultäten und der Fakultät für Mathematik.

- (2) Auf Grundlage seiner prinzipiellen Zuständigkeit gemäß Absatz 1 nimmt das SZMA folgende Aufgaben wahr:
1. Inhaltliche Konzeption einzelner Lehrveranstaltungen in Mathematik für Studiengänge anderer Fakultäten in Abstimmung mit Vertreterinnen bzw. Vertretern der betreffenden Fakultäten;
  2. Kontinuierliche und bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Angebots an Vorlesungen in Mathematik für Studiengänge anderer Fakultäten;
  3. Entwicklung von Konzepten zur Durchführung von Übungen in Mathematik für Studiengänge anderer Fakultäten sowie Organisation der diesbezüglichen hochschuldidaktischen Schulung des Lehrpersonals;
  4. mathematische Beratung von Studierenden sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Ruhr-Universität.
- (3) Den im SZMA tätigen Lehrenden wird bei Übernahme neuer Aufgaben gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 ausreichend Gelegenheit gegeben, sich fortzubilden.

### **§ 3 Gebühren**

- (1) Für Lehrleistungen des SZMA, für die keine vertraglichen Vereinbarungen zwischen den beteiligten Fakultäten gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 existieren und für die keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, können auf Grundlage einer gesonderten Gebührensatzung kostendeckende Gebühren erhoben werden.

### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des SZMA sind die an der Fakultät für Mathematik hauptamtlich beschäftigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Mitglieder des SZMA sind weiterhin die für Serviceaufgaben eingestellten studentischen und die als Studierende eingeschriebenen wissenschaftlichen Hilfskräfte der Fakultät für Mathematik.
- (2) Tätigkeiten von Mitgliedern des SZMA werden vollständig als in der Fakultät für Mathematik erbracht anerkannt.
- (3) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Fakultäten können bei der Direktorin oder beim Direktor des SZMA die Mitgliedschaft beantragen, sofern sie Aufgaben im Verantwortungsbereich des SZMA übernehmen und/oder mit dem SZMA längerfristig kooperieren möchten. Über entsprechende Anträge entscheidet das Direktorium des SZMA.

### **§ 5 Direktorin oder Direktor**

- (1) Das SZMA wird durch eine Direktorin oder einen Direktor aus der Gruppe der an der Fakultät für Mathematik hauptamtlich beschäftigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer geleitet. Die Gesamtverantwortung der Dekanin oder des Dekans der Fakultät für Mathematik gemäß § 27 Abs. 1 Hochschulgesetz bleibt davon unberührt; die

Direktorin oder der Direktor erfüllt seine Aufgaben gemäß Absatz 2 im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan.

- (2) Die Direktorin oder der Direktor ist verantwortlich für die Geschäftsführung des SZMA, für die Bestellung der Dozentinnen und Dozenten sowie der Leiterinnen und Leiter der Übungsgruppen für Lehrveranstaltungen gemäß § 2 Abs. 1. Sie oder er sorgt für eine regelmäßige Evaluation der vom SZMA angebotenen Lehrveranstaltungen gemäß § 9. Sie oder er überprüft insbesondere die Einhaltung von Regelungen, die über den Beirat gemäß § 7 mit anderen Fakultäten bezüglich der Ausgestaltung und Durchführung von Lehrveranstaltungen der Mathematik für Studiengänge anderer Fakultäten vereinbart worden sind.

### **§ 6 Direktorium**

- (1) Die Direktorin oder der Direktor des SZMA wird durch ein Direktorium beraten und unterstützt. Das Direktorium wird von der Direktorin oder dem Direktor des SZMA einberufen und tagt mindestens einmal pro Semester.
- (2) Das Direktorium besteht aus der Direktorin oder dem Direktor und aus drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter aus Technik oder Verwaltung sowie einer oder einem Studierenden. Die Mitglieder des Direktoriums müssen der Fakultät für Mathematik angehören. Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Mathematik nimmt an den Sitzungen des Direktoriums teil.
- (3) Je eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer bzw. wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter aus dem Kreis des Direktoriums ist unbeschadet der Gesamtverantwortung der Direktorin oder des Direktors mitverantwortlich für einen der folgenden Bereiche des SZMA:
  1. Mathematik für Ingenieurwissenschaften;
  2. Mathematik für Naturwissenschaften;
  3. Mathematische Beratung.

### **§ 7 Beirat**

- (1) Dem SZMA ist ein Beirat zugeordnet. Der Beirat wird von der Direktorin oder dem Direktor des SZMA einberufen und tagt mindestens einmal pro Semester.
- (2) Fakultäten der Ruhr-Universität Bochum, die Dienstleistungen des SZMA gemäß § 2 Abs. 1 in Anspruch nehmen, entsenden bis zu zwei Mitglieder in den Beirat; diese sollten möglichst die oder der Vorsitzende des Studienbeirats und/oder die oder der Beauftragte für die Mathematik in der jeweiligen Fakultät sein. Die Beiratsmitglieder haben dafür Sorge zu tragen, die Interessen der Studierenden der jeweiligen Fakultäten in Bezug auf mathematische Lehrangebote in angemessener Weise zu vertreten.
- (3) Der Beirat berät die Direktorin oder den Direktor. Er formuliert Empfehlungen und Veränderungsbedarfe der im Beirat vertretenen Fakultäten bezüglich der Ausgestaltung und Durchführung des Lehrangebots des SZMA, die sich aus den curricularen

Bestimmungen gemäß Prüfungs- und Studienordnungen der betreffenden Studiengänge ergeben. Der Beirat beaufsichtigt die Tätigkeiten des SZMA; er nimmt Kritik am Lehrbetrieb des SZMA entgegen, berät Maßnahmen und gibt Stellungnahmen dazu für die Direktorin oder den Direktor und das Direktorium ab. Der Beirat kann sich mit Beanstandungen am Lehrbetrieb des SZMA an das Rektorat wenden.

- (4) Die Mitglieder des Beirats berichten den Fakultätsräten der betreffenden Fakultäten regelmäßig über die Ergebnisse der in den Beiratssitzungen getroffenen Abstimmungen mit dem SZMA.

### **§ 8 Wahlen**

- (1) Die Direktorin oder der Direktor sowie die weiteren Mitglieder des Direktoriums des SZMA werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik gewählt. Die Amtszeit der Direktorin oder des Direktors und der Mitglieder des Direktoriums aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren beträgt drei Jahre, der Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung zwei Jahre und des Mitglieds aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden von den Fakultätsräten der betreffenden Fakultäten gewählt. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

### **§ 9 Qualitätssicherung**

- (1) Die regelmäßige Evaluation der vom SZMA angebotenen Lehrleistungen und sonstige Maßnahmen zur Qualitätssicherung erfolgen auf Grundlage der Evaluationsordnung der Ruhr-Universität und sind in diesbezügliche Evaluationsmaßnahmen der Fakultät für Mathematik einzubetten.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor des SZMA erstellt einen Lehrbericht, der Bestandteil des Lehrberichts der Fakultät für Mathematik ist.

### **§ 10 Änderungen der Satzung**

Über Änderungen der Satzung für das SZMA beschließt der Senat.

### **§ 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ruhr-Universität Bochum vom 10.06.2021.

Bochum, den 13.07.2021

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden.